

Fachstelle für Gewaltprävention

▶▶ Jugendreferat NÖ Landesregierung



**Wer hilft bei Gewalt an
Kindern und Jugendlichen?
Präventionsleitfaden**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort Jugendlandesrat Mag. Karl Wilfing	3
Was versteht man unter „Gewaltprävention“?	4
Formen von Gewalt	
Körperliche Gewalt	5
Psychische Gewalt	5
Mobbing/Bullying	5
Cybermobbing	6
Sexuelle Gewalt	6
Verbale Gewalt	7
Häusliche Gewalt	7
Vernachlässigung	7
Welche Institution hilft, wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind?	
Kindergarten	8
Schule	8
Kinder- und Jugendhilfe	8
Kinderschutzzentrum	9
Gewaltschutzzentrum	10
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft (NÖ kija)	10
Kinderschutzgruppe des Krankenhauses/Landesklinikums	10
Beratungseinrichtungen	11
Hotlines	11
Schuldnerberatung	11
Fachstelle für Suchtprävention NÖ	11
Frauenhaus	12
Polizei	12
Schulische Gewaltprävention/Gewaltintervention	
Tipps zum Thema „Hilfe bei Gewalt/Mobbing in der Schule bzw. auf dem Schulweg“	13
Tipps zum Thema „Prävention und Intervention bei Mobbing“	14
Tipps zum Thema „Gewalt und digitale Medien“	15
Übersicht: Welche Institution macht was, wenn ein Kind/Jugendlicher/ Erwachsener von Gewalt betroffen ist	18
Gesetzliche Grundlagen	20
Adressen	24

Vorwort



Besonders unsere Kinder und Jugendlichen benötigen speziellen Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Erste Ansprechpersonen sind häufig die Eltern oder andere Bezugspersonen, denen das Erlebte erzählt wird. Leider kommt es jedoch auch öfters vor, dass sich Kinder an niemanden wenden. In diesen Situationen ist es wichtig, dass geschulte Expertinnen und Experten die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen übernehmen. Eltern und Bezugspersonen dürfen in diesen krisenhaften Zeiten nicht allein gelassen werden und benötigen ebenso wie ihr Kind die Unterstützung von Behörden und Hilfseinrichtungen, die die Rechte von Gewaltopfern schützen bzw. professionelle Beratung und Begleitung übernehmen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Aufgaben und Adressen der einzelnen Institutionen und Behörden. Die wichtigsten Gesetzesauszüge zur gewaltlosen Erziehung, des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie aus den Gewaltschutzgesetzen zeigen auf, dass eine gewaltfreie Erziehung und ein gewaltfreier Umgang miteinander nicht nur eine persönliche Einstellung sein können sondern die Haltung der gesamten Gesellschaft widerspiegeln und die dementsprechenden Gesetze einzuhalten sind.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen im Bedarfsfall als Hilfestellung und Informationsquelle dienen. Ich persönlich wünsche Ihnen alles Gute für Ihre verantwortungsvolle Erziehungsaufgabe und verbleibe

mit den besten Grüßen,
Ihr

Mag. Karl Wilfing
Jugendlandesrat

Was versteht man unter „Gewaltprävention“?

Prävention will auf der individuellen und gemeinschaftlichen Ebene (Schulklasse, Familie, ...) aber auch auf der strukturellen und institutionellen Ebene Maßnahmen setzen, um Gewalt zu verhindern. Es geht also nicht nur um das Verhalten von

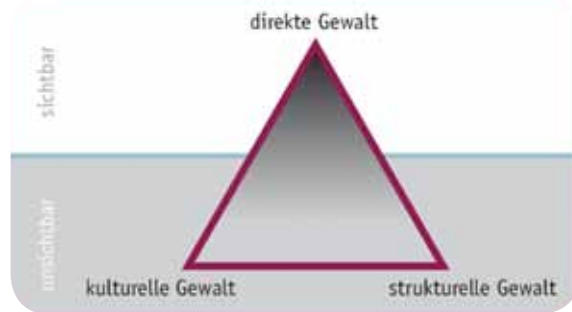
einzelnen Personen anderen gegenüber sondern auch um gesellschaftspolitische Bedingungen (Kultur, Religion, Gesetze, Geschlechterrollen, ethische Fragen, ...), die das Verhalten von Personen(gruppen) legitimieren oder als Gewalt bezeichnen.

Warum ist es oft so schwierig, ein Verhalten als „gewalttätig“ zu bezeichnen?

„Die Vorstellung von akzeptablen und nicht akzeptablen Verhaltensweisen und die Grenzen dessen, was als Gefährdung empfunden wird, unterliegen kulturellen

Einflüssen und sind fließend, da sich Wertvorstellungen und gesellschaftliche Normen ständig wandeln“.

(WHO, Weltbericht „Gewalt und Gesundheit“, 2002)



www.schulische-gewaltpraevention.de (nach J. Galtung, 1993)

Im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit bedeutet Gewaltprävention, dass Handlungen bzw. Maßnahmen gesetzt werden,

- bevor es zu einer körperlichen / psychischen Schädigung kommt – („Primärprävention“)*
- die eine Reduzierung von Gewalt und/oder eine Beendigung von Gewalt zum Ziel haben („Sekundärprävention“ bzw. Intervention)*
- bei denen nach der Beendigung von Gewalt durch das Beibehalten der neu erlernten Maßnahmen ein neuerliches Gewaltverhalten verhindert wird („Tertiärprävention“)*.

* Einteilung von Präventionsmaßnahmen nach zeitlichen Gesichtspunkten (vgl. Caplan, 1964)

Formen von Gewalt:

Körperliche Gewalt: direkte körperliche Schädigung von Menschen durch Menschen und/oder Gegenstände; körperliche Gewalt kann zu sichtbaren Verletzungen führen, die wieder verheilen können, aber auch irreversible Schäden hinterlassen; im schlimmsten Fall kann körperliche Gewalt zum Tod führen. Diese Form von Gewalt kann am ehesten festgestellt werden (blaue Flecken, Knochenbrüche, Spuren von Verbrennungen etc.). Ob es sich bei den Verletzungen um Gewalt handlungen oder um Unfälle/Unachtsamkeit/Eigenverschulden etc. handelt, können trotzdem oft nur Expert/innen feststellen, falls das Opfer schweigt (z.B. aus Scham, weil es unter Druck gesetzt wird oder weil es den Täter/die Täterin schützt).

Psychische Gewalt bedeutet, dass Menschen von anderen Menschen z.B. beschimpft, bedroht, gedemütigt, abgelehnt oder isoliert werden. Wenn jemand verleumdet wird, ihre/seine menschlichen Qualitäten herabgewürdigt werden oder sie/er einen ständigen Liebesentzug erhält, spricht man ebenfalls von psychischer Gewalt. Opfer suchen häufig die Schuld bei sich selbst und können von psychosomatischen Beschwerden heimgesucht werden (Alpträume, Schweißausbrüche, hoher Blutdruck, Bauchschmerzen etc.). Psychische Gewalt wird über einen längeren Zeitraum ausgeübt und es besteht ein Machtgefälle zwischen Täter (mächtig) und Opfer (ohnmächtig).

Mobbing (auch Bullying genannt) ist eine Form der psychischen Gewalt, die in der Schule oder am Arbeitsplatz vorkommen kann. Das Opfer kann der Klasse oder dem

Arbeitsplatz nicht einfach fernbleiben sondern muss jeden Tag aufs Neue dem Täter/der Täterin bzw. der gesamten Klasse/dem Team begegnen und den Bedrohungen, den verbalen Attacken, dem Kritisieren seiner Leistungen etc. standhalten. Psychosomatische Beschwerden treten bei Mobbing sehr häufig auf (wie unter „Psychischer Gewalt“ beschrieben) und sind dann Anlass für das Fernbleiben von der Schule/der Arbeitsstätte. Das Machtgefälle besteht hier ebenfalls und das Opfer kann seine Situation von sich aus alleine nicht verändern bzw. verbessern. Bei Mobbing ist die gesamte Klasse/das gesamte Arbeitsteam involviert, jede/r hat eine Rolle übernommen: man spricht dabei von Unterstützern des Täters/der Täterin, von Mitläufern, die zusehen aber nicht eingreifen aus Angst, selbst gemobbt zu werden und Unterstützern des Opfers, die aber – je länger der Mobbingprozess dauert – immer weniger werden. Im schlimmsten Fall ist das Opfer ohne jegliche Unterstützung durch andere Klassenkamerad/innen bzw. Teammitglieder. Bei Mobbing muss daher von außen eingegriffen und das Klassenklima sowie die Gruppendynamik verändert werden. Kinder benötigen dabei immer die Hilfe der Erwachsenen. Erwachsene sind für den Schutz der Kinder verantwortlich und müssen eingreifen! Besonders im schulischen Bereich werden häufig Opfer zu Täter/innen gemacht: z.B. werden Opfer von Mobbing damit konfrontiert, dass ihre Schulsachen zerrissen, ihre Stifte abgebrochen sind und sie werden beschuldigt, nicht auf ihre Sachen aufzupassen. In Wahrheit werden die Sachen des Opfers vom Täter/von der Täterin zerstört und das Opfer traut sich nicht,

dies zu sagen, weil es Angst vor weiteren Anschlägen durch den Täter/die Täterin hat bzw. mit weiteren Sanktionen bedroht wird, wenn er/sie „petzt“. Viel Aufmerksamkeit, Geduld, Interesse an der Situation und Zeit werden benötigt, um den Mobbingprozess überhaupt aufdecken zu können. Häufig kommt dann Unglaubliches an das Tageslicht; schenken Sie Ihrem Kind auf jeden Fall Vertrauen und glauben Sie, was es Ihnen erzählt. Danach müssen Sie weitere Schritte setzen, damit Ihr Kind sieht, dass es nicht alleine gelassen wird (z.B. Lehrer/in oder Direktor/in informieren, Elternabend anregen, Schulpsychologie beiziehen, Schulmediation oder Gewaltinterventionsprojekt starten!).

Tip: Bei Mobbing ein „Tagebuch“ schreiben und die Vorkommnisse auflisten, sobald sie passieren, damit diese nicht vergessen werden können. So sind alle Einzelheiten (wann ist was genau passiert, wer war Täter/in, wer war Zeug/in) vorhanden, wenn es darum geht, den Mobbingprozess aufzuarbeiten.

Cybermobbing = Ausübung psychischer Gewalt mit Hilfe von digitalen Medien. Diese Form von Gewalt kann gemeinsam mit Mobbing an Schulen vorkommen. Dabei werden Fotos oder Sequenzen, die mit Handys gefilmt werden, an Handys oder E-Mailadressen von Mitschüler/innen weitergesendet oder auch auf soziale Netzwerke wie Facebook, Whats App oder YouTube gestellt. Opfer wissen von diesem entwürdigenden Öffentlichmachen oftmals nichts bzw. können es nicht verhindern. Sie wissen auch nicht, wer aller die Bilder

oder Videosequenzen erhält bzw. anklickt. Inhalte werden über digitale Medien schnell verbreitet und lassen sich nicht mehr entfernen. Täter/innen verwenden häufig eine erfundene Identität und glauben, sie können dadurch anonym agieren – so sinkt auch die Hemmschwelle für Cybermobbing. Cybermobbing ist seit 2015 strafrechtlich relevant und wird mit bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe geahndet (StGB § 120b).

Im Internet finden sich in Chatrooms Personen, die gezielt nach Kindern und Jugendlichen suchen, um sie z.B. bei eingeschalteter Webcam zu sexuellen Handlungen aufzufordern; über die Webcam werden Fotos gemacht und die Täter drohen, diese Nacktbilder/-videos in das Internet zu stellen, wenn weiteren Forderungen nicht nachgekommen wird. Auch zu realen Treffen versuchen sie die Jugendlichen zu überreden, wobei sie sich selbst im Chatroom als Jugendliche ausgeben („grooming“). Eltern sollten daher Interesse daran haben, was ihre Kinder im Internet anschauen, Fragen stellen und signalisieren, dass sie immer für ihr Kind da sind, wenn es Probleme hat.

Sexuelle Gewalt umfasst alle sexuellen Übergriffe, die vom Opfer nicht gewünscht werden. Das können Blicke, sprachliche Anzüglichkeiten, Berührungen oder sexuelle Handlungen sein. Täter* kommen häufig aus dem familiären Bereich, wodurch es für das Opfer noch schwieriger ist, sich den Übergriffen zu entziehen. Den Opfern wird ein Schweigegebot auferlegt, d.h. Täter drohen dem Opfer, wenn es etwas sagt,

wird es schlimme Konsequenzen für das Opfer haben (= Schuldumkehr) z.B. dass dann die Familie zerbricht, der Täter die Familie verlassen muss, die Mutter traurig oder wütend sein wird, die Mutter die Familie verlässt etc.). Aus Furcht vor diesen Konsequenzen vertraut sich das Opfer niemandem an. Täter geben dem Opfer häufig die Schuld an der Tat und übernehmen keine Verantwortung. Tatsächlich ist jedoch NUR der Täter verantwortlich und ein „Verschieben“ der Schuld auf das Opfer immer unzulässig! Taten im Bereich der sexuellen Gewalt an Kindern werden lange im Voraus geplant, sind immer beabsichtigt und passieren nie als einmalige Verfehlung.

Verbale Gewalt: psychische Verletzungen/Schädigung des Selbstwertgefühles durch beleidigende, erniedrigende, sexistische oder entwürdigende Worte.

Häusliche Gewalt: dabei handelt es sich um körperliche, psychische, sexuelle und/oder ökonomische Gewalt innerhalb einer Familie/Beziehung – da vielfältige Abhängigkeiten zum Täter vorhanden sind, ist es besonders schwierig, dieser Gewalt zu entkommen. Der Gewaltkreislauf besteht dabei aus Spannungsaufbau, Ausbruch der Gewalttätigkeit(en) und Reue. Danach beginnen diese drei Phasen aufs Neue, im Allgemeinen vollziehen sie sich in immer kürzeren Abständen und werden zunehmend heftiger. Opfer geben sich häufig selbst die Schuld und meinen, wenn sie bestimmte Dinge nicht tun würde der Täter z.B. nicht in Wut geraten und sie hätten die Situation im Griff. Es liegt aber nicht am Opfer, dass der Täter zum Täter wird, diese „Schuldumkehr“ ist unzulässig! (z.B. sagt in solchen Fällen der Täter: „Du bist schuld,

dass mir die Hand ausgerutscht ist, du hast mich wütend gemacht, mich geärgert, wenn du dieses und jenes nicht getan hättest oder gesagt hättest, hätte ich nicht zugeschlagen!).

Da in den meisten Fällen Kinder im Haushalt leben, sind diese auch immer von häuslicher Gewalt mitbetroffen. Auch dann, wenn sie selbst keine Gewalt erfahren, sehen oder hören sie, wie die Mutter/ Bezugsperson Gewalt erfährt und verspüren die eigene Machtlosigkeit, nicht helfen zu können. Das Miterleben von Gewalt über einen längeren Zeitraum kann zu Traumatisierungen führen (z.B. Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen, erhöhte Reizbarkeit etc.) und die kindliche Gesundheit nachhaltig beeinträchtigen.

Vernachlässigung: Die Vernachlässigung stellt eine Besonderheit sowohl der körperlichen als auch der seelischen Kindesmisshandlung dar. Eltern können Kinder vernachlässigen, indem sie ihnen Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung verweigern oder indem die Kinder einen Mangel erleiden müssen. Dazu gehören mangelnde Ernährung, unzureichende Pflege und gesundheitliche Fürsorge bis hin zur völligen Verwahrlosung. Diese andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns kann aktiv (bewusst) oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen und sind Ausdruck einer stark beeinträchtigten Beziehung zwischen Eltern und Kind.

* Bei sexueller und häuslicher Gewalt wird nur vom „Täter“ gesprochen, da in ca. 85% der Fälle der Täter männlich ist.

Welche Institution hilft, wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind?

Allgemeines: Im Jahr 2013 wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz vom neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz abgelöst (B-KJHG und NÖ KJHG). Dabei wurde der Begriff „Jugendwohlfahrt“ durch „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt. Die diesbezüglichen Abteilungen an den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten in NÖ wurden umbenannt.

Wenn Kinder von Gewalt betroffen sind → wie hilft der Kindergarten?

Kindergartenpädagog/innen müssen dem örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) über einen begründeten Verdacht, dass ein Kind misshandelt, gequält oder sexuell missbraucht wird bzw. worden ist oder sein Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, schriftlich Mitteilung erstatten (Mitteilungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, § 37 (1) B-KJHG). Gewaltprävention als Querschnittsthema im sozialen Zusammenleben ist im Kindergarten regelmäßiger und wesentlicher Teil der pädagogischen Arbeit.

Wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind → wie hilft die Schule?

Lehrer/innen müssen dem örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) über einen begründeten Verdacht, dass Kinder/Jugendliche misshandelt, gequält oder sexuell missbraucht werden bzw. worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, schriftlich Mitteilung erstatten (Mitteilungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, § 37 (1) B-KJHG). Zur Verbesserung des sozialen Klimas in den Klassen sind die Schulen aufgerufen,

Gewaltpräventionsprojekte durchzuführen. Dadurch sollen die sozialen Fähigkeiten der Kinder verbessert werden und Konflikte gar nicht erst entstehen. Wenn es bereits massive Konflikte oder sogar Gewalt in der Klasse gibt, werden Maßnahmen benötigt, die auf das Problem in der Klasse genau zugeschnitten sind. Es kann sich dabei unter anderem um Gewaltinterventionsprogramme handeln. Ziel der Intervention muss die Beendigung der Gewaltsituation sein sowie die Schaffung eines positiven sozialen Klimas in der Klasse, damit sich alle Schüler/innen wohl fühlen können und gute Lernbedingungen vorherrschen. Mehr zum Thema „Schulische Gewaltprävention“ finden Sie auf Seite 13.

Die Schulpsychologie NÖ bietet in 14 Beratungsstellen in ganz NÖ (Adressen auf <http://schulpsychologie.lsr-noe.gv.at>) psychologische Hilfe beim Lösen von Problemen im Bereich der Schule an. Sowohl Schüler/innen als auch Eltern und Lehrer/innen können die Beratung der Schulpsychologie kostenlos und vertraulich in Anspruch nehmen.

Die Expert/innen unterstützen bei

- Lernproblemen
- Konflikten mit Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen
- Prüfungs- und Schulangst
- der Verbesserung des Klassenklimas.

Wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind → wie hilft die Kinder- und Jugendhilfe?

Wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind oder Jugendliche/r Opfer von häuslicher Gewalt oder von Gewalt im privaten Bereich wird und diese Gewalt wird in der Schule,

in der Nachmittagsbetreuung oder auch in einem Krankenhaus erkannt, so erfolgt eine schriftliche Mitteilung der Fachkräfte dieser Einrichtung an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. des zuständigen Magistrats. Die Sozialarbeiter/innen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nehmen daraufhin Kontakt mit den Eltern/Erziehungsberechtigten auf und erarbeiten gemeinsam mit diesen und dem betroffenen Kind/Jugendlichen Lösungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Mögliche Hilfestellungen könnten z.B. die Mobile Erziehungsberatung, die Familienhilfe PLUS oder die Familienintensivbetreuung sein – bei diesen Hilfen kommen Fachleute direkt in die Familie. Andere Formen von Unterstützung sind in diversen Beratungsstellen, Kinderschutzzentren, Psychotherapiepraxen usw. möglich. Ziel ist es, Kinder/Jugendliche und deren Familien in schwierigen Situationen optimal zu unterstützen. Gelingt es nicht, gemeinsam den Schutz und die Sicherheit des Kindes/Jugendlichen zu gewährleisten, ist die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu setzen und die Einschränkung elterlicher Rechte beim zuständigen PflEGschaftsgericht zu beantragen. Natürlich können auch Privatpersonen wie z.B. Verwandte, Freunde, Nachbarn etc. Beobachtungen von Gewalt an Kindern/Jugendlichen an die Kinder- und Jugendhilfe melden. Dabei ist eine Meldung in schriftlicher Form nicht erforderlich.

Wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind → wie hilft das Kinderschutzzentrum?

Ein Kinderschutzzentrum ist eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und ihre erwachsenen Vertrauenspersonen bei

psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt, sexuellen Übergriffen, familiären Belastungen wie Scheidung, Trennung, Tod eines Angehörigen oder in Krisensituationen. Aufgaben eines Kinderschutzzentrums sind telefonische und persönliche Beratung, Psychotherapie und psychologische Behandlung, Krisenintervention, psychologische Diagnostik, Prozessbegleitung, wenn es zu Gerichtsverfahren kommt, Vermittlung von weiterer Hilfe, Informationsveranstaltungen, Vorträge und Gewaltpräventionsworkshops.

Nach einer telefonischen Anmeldung zu einem Erstgespräch wird gemeinsam geklärt, welche Hilfestellung passend ist. Manchmal kommen die Kinder für einige Monate oder länger regelmäßig zu einer Psychotherapeutin, in anderen Fällen werden nur die Eltern beraten und manchmal wird der/die Jugendliche zuerst durch die Zeit eines Strafverfahrens – von der Anzeige bis hin zur Einvernahme bei Gericht – begleitet.

Die Angebote des Kinderschutzzentrums richten sich an betroffene Kinder und Jugendliche selbst, auch an deren Familien und Bezugspersonen sowie an alle Menschen, die mit Problemen rund um Gewalt und Vernachlässigung konfrontiert sind. Im Kinderschutzzentrum arbeitet ein multiprofessionelles Team (Psychotherapeut/innen, Klinische Psycholog/innen, Sozialarbeiter/innen), das gemeinsam mit den Hilfesuchenden ein passendes Unterstützungsangebot erarbeitet. Das Kinderschutzzentrum ist keine Behörde und die Mitarbeiter/innen des Kinderschutzzentrums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Angebot des Kinderschutzzentrums kann kostenlos, auf Wunsch auch anonym und jedenfalls freiwillig in Anspruch genommen werden.

Wenn Kinder/Jugendliche und/oder Eltern von Gewalt betroffen sind → wie hilft das Gewaltschutzzentrum?

Das Gewaltschutzzentrum unterstützt alle Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum (= häusliche Gewalt) und Stalking (= beharrliche Verfolgung) mit rechtlicher Beratung und psychosozialer Unterstützung. Wurde im Zuge von häuslicher Gewalt die Polizei gerufen und wurde von den Exekutivbeamten ein Betretungsverbot gegen den Täter ausgesprochen, so wird gleichzeitig das Gewaltschutzzentrum verständigt, damit das Opfer rasche Hilfe und Informationen zu möglichen weiteren Vorgehensweisen erhält. Häufig sind auch Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen. Zu ihren Gewalterfahrungen gehört nicht selten, dass sie Gewalt an einem Elternteil miterleben müssen.

Wird vom Opfer eine Anzeige erstattet, sind Maßnahmen des Opferschutzes wichtig. Dazu gehört auch die Prozessbegleitung. Opfer und ihre Bezugspersonen werden durch Mitarbeiter/innen vom Kinderschutzzentrum und Gewaltschutzzentrum zur Polizei und später zum Gericht begleitet und im gesamten Verfahren unterstützt, um emotionale Belastungen möglichst gering zu halten. Bei Bedarf erhalten die Betroffenen auch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zur Seite gestellt.

Wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind → wie hilft die NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft (NÖ kija)?

Zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wurde, basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention, in jedem Bundesland Österreichs eine Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) eingerichtet. Als weisungsfreie Interessensvertretung (Organ des Landes Niederösterreichs) ist die NÖ kija Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle für junge Menschen, Eltern bzw. für alle, die mit Kindern und Jugendlichen privat oder beruflich zu tun haben. Die NÖ kija fungiert als Ohr und Sprachrohr für Anliegen, Probleme und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und als Mittlerin bei Konflikten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Eine weitere zentrale Aufgabe ist die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Familie und der Gesellschaft auf Basis der UN Kinderrechtskonvention. Der wichtigste Grundsatz der Arbeit der NÖ kija ist, dass alle Anfragen vertraulich und kostenlos und auf Wunsch auch anonym behandelt werden!

Wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind → wie hilft die Kinderschutzgruppe des Krankenhauses?

Eine Kinderschutzgruppe ist in jedem NÖ Landeskrankenhaus mit Kinder- und Jugendabteilung eingerichtet. Das interdisziplinär zusammengesetzte Team aus Kinderfachärztinnen und -ärzten, Sozialarbeiter/innen, Psycholog/innen, Therapeut/innen und Kinderkrankenpfleger/innen ist ein beratendes und dokumentierendes Gremium für die behandelnden Professionen im Krankenhaus im Verdachtsfall

von Gewalt am Kind. Kinderschutzgruppen entscheiden über eine eventuelle Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe und halten Kontakt zu Kinderschutzeinrichtungen (wie z.B. zum Kinderschutzzentrum), zur Polizei und zum Gericht. Zusätzlich erarbeitet dieses Team auch gemeinsam mit der Familie gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien und berät Kindergärten und Schulen.

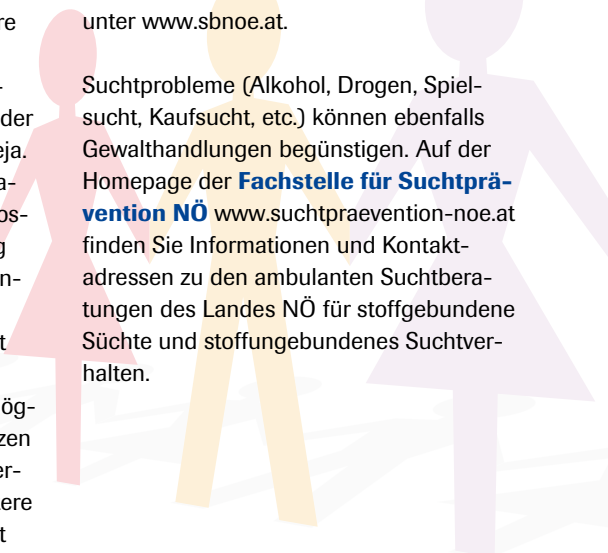
Wenn Kinder/Jugendliche und/oder Eltern von Gewalt betroffen sind → wie helfen Beratungseinrichtungen?

Niederösterreich verfügt über ein dichtes Netz an Beratungseinrichtungen, die ihre Dienste für unterschiedliche Personengruppen anbieten; so finden Sie z.B. Jugendberatungsstellen, Jugendzentren oder die mobile Jugendarbeit unter www.noeja.at. In einer Beratung erarbeiten die Berater/innen, die meist über eine abgeschlossene soziale oder juristische Ausbildung verfügen, mit den Ratsuchenden gemeinsam tragfähige Lösungen für Probleme. Aufgabe der Beratungseinrichtungen ist es, Hilfe und Unterstützung zu geben, sodass die Jugendlichen die eigenen Möglichkeiten besser wahrnehmen und nutzen bzw. ihren Handlungsspielraum eigenverantwortlich erweitern können. Eine weitere Aufgabe der Beratungseinrichtungen ist die Vernetzung mit anderen Hilfsangeboten für ihre Klient/innen. Beratungseinrichtungen arbeiten auf Basis der Vertraulichkeit und der Freiwilligkeit. Genauso wie für Jugendliche gibt es auch Beratungseinrichtungen für Frauen, Männer und Familien: unter www.sozialinfo.noe.gv.at finden Sie die Adressen in NÖ.

Hotlines ergänzen das Beratungsangebot. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass es über die Hotlines häufig Beratungsangebote in Fremdsprachen gibt. Die einzelnen Hotlines finden Sie auf Seite 27 dieser Broschüre.

Finanzielle Probleme können (Mit-)Auslöser für Gewalthandlungen sein. Die 5 **Schuldnerberatungsstellen** in NÖ beraten und betreuen überschuldete Personen, die in Niederösterreich ihren Wohnsitz haben und helfen, individuelle Lösungen im finanziellen Bereich zu erarbeiten. Infos unter www.sbnoe.at.

Suchtprobleme (Alkohol, Drogen, Spielsucht, Kaufsucht, etc.) können ebenfalls Gewalthandlungen begünstigen. Auf der Homepage der **Fachstelle für Suchtprävention NÖ** www.suchtpraevention-noe.at finden Sie Informationen und Kontaktadressen zu den ambulanten Suchtberatungen des Landes NÖ für stoffgebundene Süchte und stoffungebundenes Suchtverhalten.



Wenn Frauen und ihre Kinder von Gewalt betroffen sind → wie hilft das Frauenhaus?

Frauenhäuser bieten Frauen, die misshandelt und/oder bedroht werden und deren Kindern sowie Kindern, die sexuell misshandelt werden und deren Müttern Schutz und Aufnahme rund um die Uhr, eine angstfreie Atmosphäre und finanzielle Mittel für das tägliche Leben. Beratung und Unterstützung bei der Klärung der Lebenssituation sowie Entscheidungsfindung, bei Gerichtswegen und bei der Arbeits- und Wohnungssuche werden angeboten. Frauen und Kinder werden bei der Bewältigung ihrer Gewalterfahrungen unterstützt (einzeln und in Gruppen), freizeitpädagogisches Angebot für Kinder und Lernhilfe wird geboten. Die Kontaktdaten der einzelnen NÖ Frauenhäuser finden Sie auf <http://www.noeg.at/Gesellschaft-Soziales/Frauen/Beratung-und-Hilfe/frauenhaeuser.wai.html>

Wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind → wie hilft die Polizei?

Die Polizei ist Anlaufstelle für Opfer und Anzeiger/innen von Gewaltverbrechen. Im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen unterstützt die Polizei die Arbeit von Verwaltungsbehörden (z.B. Kinder- und Jugendhilfeabteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden) sowie Gerichten und Staatsanwaltschaften. Die Polizei führt im Rahmen der Gewaltschutzgesetze Wegweisungen von Tätern bei häuslicher Gewalt durch und spricht Betretungsverbote für Täter aus.

Strafrechtsdelikte (z.B. Sachbeschädigungen, Diebstähle, Körperverletzungen, etc.) werden von Polizist/innen erhoben und bearbeitet (Spurensicherung, Fahndung, Festnahme von Täter/innen). Zusätzlich leistet die Polizei im Rahmen ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgaben Hilfe (z.B. bei Unfällen oder bei der Suche nach abgängigen Personen) und ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuständig.

Die **Jugendgewaltprävention** der Polizei hat in allen NÖ Verwaltungsbezirken speziell ausgebildete Präventionsbeamt/innen vor Ort, die an Schulen Präventionsprogramme gegen Jugendgewalt mit Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen gemeinsam umsetzen. Bei der Gewaltprävention wirkt die Polizei außerdem an der Präventionsfähigkeit anderer Verantwortungsträger mit. Weiters ist sie für die gemeinsame Erarbeitung von Präventionsvorschlägen zuständig.

Derzeit werden mehrere Projekte zum Thema Jugendgewaltprävention umgesetzt. Informationen finden Sie unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BK/praevention_neu/jugend/start.aspx

Schulische Gewaltprävention/Gewaltintervention

Schulische Präventionsprojekte sollen schulbezogene Gewalt gar nicht erst entstehen lassen bzw. wenn es bereits Gewalt in der Klasse gibt, sollen schulische Gewaltinterventionsprogramme diese beenden (langfristig und für die gesamte Klassengemeinschaft). Es gibt eine Fülle von Schwerpunkten: z.B. Mobbing, sexuelle Gewalt, Stärkung der sozialen Kompetenzen, Antidiskriminierung etc.; Lehrer/innen führen selbst Projekte durch, wenn sie bereits über eine Ausbildung in diesem Bereich verfügen, oder kaufen Projekte zu, wobei in diesem Fall eine schulfremde Person das Projekt gemeinsam mit der Lehrerin/dem Lehrer durchführt. Wichtig ist immer, dass Eltern über die Gewaltpro-

bleme in der Klasse ihres Kindes Bescheid wissen; sie müssen außerdem in das Projekt miteinbezogen werden und sollen Informationen über Problemschwerpunkte, Methode (z.B. Präventionstheater, Peer-Mediation, Erlebnispädagogik, etc.), Dauer und Kosten des Projektes erhalten.

Angebote: Wer welche Projekte durchführt, kann bei der Fachstelle für Gewaltprävention im NÖ Jugendreferat erfragt werden (Adresse im Anhang) bzw. unter <http://www.gewaltpraevention-noe.at/publikationen/eigenpublikationen.html> heruntergeladen werden (Broschüre „Angebote zur Gewaltprävention in NÖ“).

Tipps zum Thema „Hilfe bei Gewalt/Mobbing in der Schule bzw. auf dem Schulweg“:

- Schulische Gewaltpräventions- und Gewaltinterventions-Projekte müssen Eltern sowie Lehrer/in miteinbeziehen, damit langfristig Verhaltensveränderungen in der Klasse erzielt werden können; denn Sie als Elternteil müssen wissen, welche Probleme in der Klasse bestehen und wie diese gelöst werden können.
- Als Elternteil können Sie Unterstützung geben, indem Sie Ihrem Kind zuhören, wenn es von Gewaltproblemen in der Klasse erzählt. Besprechen Sie gemeinsam Lösungsmöglichkeiten – dies gibt Ihrem Kind das Gefühl, nicht alleine mit dem Problem zu sein und jemandem vertrauen zu können.
- Ein Kind kann ein Gewaltproblem nie alleine lösen, es braucht immer die Unterstützung der Erwachsenen!
- Ein Gespräch zwischen Eltern und Lehrer/in ist wichtig, dabei sollten aber von keiner Seite Schuldzuweisungen gemacht werden! Die Lösung des Problems und wie diese Lösung erreicht werden kann, muss im Mittelpunkt des Gesprächs stehen. Es ist wichtig, dass mit allen Konfliktparteien gearbeitet wird und es kann nur eine Lösung akzeptiert werden, der alle Konfliktparteien zustimmen!
- Bei Mobbing muss dem Täter/der Täterin von allen Mitschüler/innen und der Lehrerin/dem Lehrer klar gemacht werden,

dass sein/ihr Verhalten nicht akzeptiert wird! Klare Verhaltensregeln sollen von allen Klassenkamerad/innen und dem Lehrer/der Lehrerin aufgestellt werden (Klassenregeln, Schulordnung etc.); die Einhaltung dieser Regeln ist absolute Pflicht, Verstöße werden geahndet und sanktioniert (Sanktionen werden ebenfalls in den Verhaltensregeln festgelegt).

- Verhaltensvereinbarungen sollen auch für den Weg zur Bushaltestelle bzw. den Nachhauseweg gelten. Werden die Verhaltensregeln nicht eingehalten, werden sie auch hier geahndet und sanktioniert (Sanktionen bzw. wer sanktioniert wird bereits in den Verhaltensregeln festgelegt).
- Sprechen Sie konkrete Situationen an, in denen Ihr Kind mit Gewalt konfrontiert sein könnte und überlegen Sie gemeinsam, wohin sich Ihr Kind in dieser Situation wenden kann, um Hilfe zu erhalten (z.B. wenn es auf dem Nachhauseweg belästigt werden sollte, wenn es in der Schulpause von einem/einer Mitschüler/ in bedroht wird etc.).

Tipps zum Thema „Prävention und Intervention bei Mobbing“:

- Mobbing hört nicht von alleine auf!
- Beendigung der Mobbingssituation ist nur durch das Eingreifen des Lehrers/der Lehrerin bzw. eines Erwachsenen möglich!
- Klassen-/Schulregeln werden gemeinsam aufgestellt & konsequent eingehalten → Überprüfung durch das Lehrerteam!
- Eltern müssen miteinbezogen werden (Elternabend, Infoblatt)!
- Null-Toleranz für aggressives Verhalten!
- Schutz des Opfers und Konsequenzen für den Täter!

Aggressives Verhalten ist NICHT nur das Problem einzelner Schüler/innen. Eltern, Schulleitung und Lehrer/innen teilen sich die Verantwortung für Gewaltprävention, denn **Gewaltprävention ist Aufgabe der Gemeinschaft.**

- Wenn Ihnen Ihr Kind erzählt, dass ein/e Mitschüler/in gemobbt wird, geben Sie diese Information bitte an die Eltern des Mobbingopfers weiter! Oft erzählen Opfer von Mobbing und Gewalt aus Scham oder weil sie vom Täter unter Druck gesetzt werden („Schweigepflicht“), zuhause nichts von ihren Erlebnissen und deren Eltern können somit auch nicht unterstützend eingreifen. Diese Eltern werden Ihnen für Ihre Information dankbar sein.
- Der Name des Kindes sollte nicht sichtbar auf der Schultasche angebracht werden um fremden Personen nicht die Möglichkeit zu geben, Ihr Kind mit seinem Vornamen anzusprechen und dadurch Vertraulichkeit zu erwecken. Auch die genaue Adresse oder die Telefonnummer sollten nicht sichtbar sein. Um ein Zuordnen der Schultasche zu Ihrem Kind zu ermöglichen, genügt es, Name und Adresse (bzw. Telefonnummer) im Inneren der Schultasche anzubringen.

Tipps zum Thema „Gewalt und digitale Medien“:

Medien spielen bei Kindern gegenwärtig sowohl in der Schule als auch im Privaten eine zentrale Rolle. Die Medienwelt der Kinder ist vielfältig und automatisch in ihren Alltag integriert. Somit stellt sie einen zentralen Bereich ihrer Lebenswelt dar. Die Nutzungsformen sind vielfältig und für die Erwachsenen oftmals nur schwer nachvollziehbar.

- Interessieren Sie sich für das, was ihr Kind macht und reden Sie mit ihm darüber! Besonders im Bereich der digitalen Medien sind Kinder Gefahren ausgesetzt, die Eltern gar nicht bemerken (z.B. in Chatrooms oder in sozialen Netzwerken). Hat das Kind Vertrauen in Sie und merkt, dass Sie sich für seine Medien interessieren, wird es Ihnen davon (und von seinen Erlebnissen) berichten.
- Die Welt der digitalen Medien wird ständig vielfältiger und birgt immer neue Gefahren für Kinder und Jugendliche!

Happy Slapping: körperliche Attacken auf Personen werden mit dem Handy gefilmt und anschließend auf soziale Netzwerke oder Streaming-Kanäle (youtube, younow) gestellt und somit einem großen Publikum zugänglich gemacht. Happy Slapping ist nach dem Strafgesetzbuch strafbar (je nach Gewaltart: z.B. Körperverletzung, Nötigung, gefährliche Drohung, Sittlichkeitsdelikte, ...).

Grooming: pädophile Erwachsene geben sich als Jugendliche aus und suchen über das Internet nach Kindern/Jugendlichen. Nach Vertrauensaufbau werden Nacktbilder und ähnliches verlangt, welche ab-

gespeichert und für spätere Erpressungsversuche verwendet werden. Auch reale Treffen werden angestrebt. Daher: Abdecken der Webcam, keine Nacktfotos (vor allem jene, auf denen das Gesicht erkennbar ist) verschicken, Treffen mit Unbekannten nur an belebten Plätzen vereinbaren (Park, Einkaufsstraße, Kaffeehaus, ...) und bester Freundin/bestem Freund darüber Bescheid geben! Vereinbaren, dass man sich zu einer bestimmten Zeit meldet – falls dies nicht passiert, sollen Eltern/Erwachsene informiert werden. Grooming ist seit 2012 strafbar (§ 208a StGB).

Sexting: Rache nach einem Beziehungsende durch Versenden von Nacktbildern oder ähnlichem. Daher: keine Nacktfotos (vor allem jene, auf denen das Gesicht erkennbar ist) versenden! Das Verbreiten intimer Fotos von Minderjährigen (unter 18 J.) ist strafbar (§ 207a StGB). Mündige Minderjährige (14 - 18 J.) sind bereits strafmündig und dürfen ebenfalls keine Nacktfotos von Minderjährigen besitzen und/oder weiterversenden; dies wird häufig nicht bedacht!

Versenden/Publizieren von Fotos ohne Zustimmung des/der Abgebildeten: Das Verbreiten intimer Fotos ist immer strafbar, also auch wenn es sich um Fotos von erwachsenen Personen handelt (§ 115 StGB, Beleidigung). Zivilrechtlich kann auf Schadenersatz und Unterlassung geklagt werden (Verletzung des Rechts auf eigenes Bild, § 78 Urheberrechtsgesetz). Fremdes Material darf nicht verwendet werden (Urheberrechtsgesetz)!

- Die Homepage **www.saferinternet.at** bietet zahlreiche Tipps für Eltern zum Thema Cybermobbing, Datenschutz, Chats, Computerspiele und soziale Netzwerke. Über diese Homepage können Sie auch themenbezogene Broschüren bestellen bzw. online Fragen stellen.

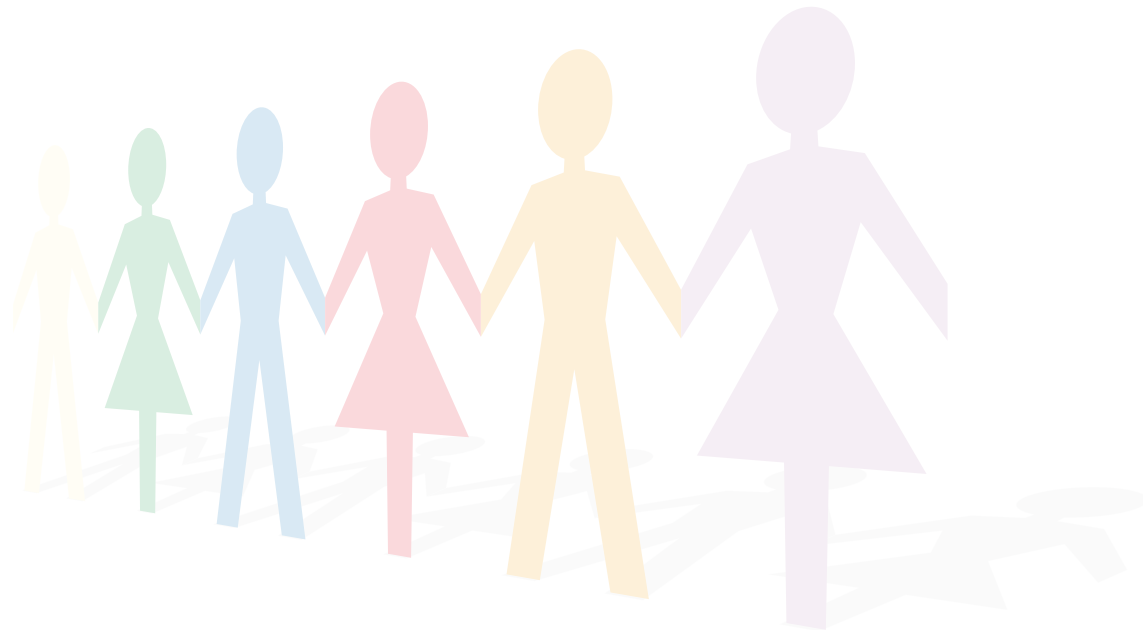
- Die Homepage **www.handywissen.at** gibt Eltern Ratschläge zum Thema Handy. Da die meisten Handys Internetzugang haben, können Kinder auch auf Seiten gelangen, die pornografische oder gewalttätige Inhalte zum Thema haben. Diese können heruntergeladen und an andere Kinder versandt werden. Die Seite gibt Ihnen Antwort, wie dies zu verhindern ist und unterstützt Sie mit vielen weitere Tipps und Infos.

Weitere Anlaufstellen im Internet:

www.stopline.at
Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet.

www.ombudsmann.at
Kostenlose Beratung und Streitschlichtung für Online-Konsument/innen in Österreich.

www.rataufdraht.at
Notruf für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen sowie Informationen zu vielen Lebensbereichen.



Für Internetspiele bzw. elektronische Medien gibt es verschiedene **Bewertungssysteme:**

- Das **BUPP** (Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen) ist eine Abteilung des österreichischen Bundesministerium für Familien und Jugend. Es will Erziehenden Orientierungshilfen bei der Auswahl von Computer- und Konsolenspielen für ihre Kinder bieten. Das BUPP orientiert sich bei ihren Altersempfehlungen nicht nur an den gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen, sondern prüft die Spiele auch dahingehend, was in den einzelnen Titeln gefordert und was gefördert wird. Dabei werden allerdings Titel einer Vor-

prüfung unterzogen und fragwürdige Titel von vornherein abgelehnt bzw. nicht bewertet.

- Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (**USK**) ist eine Bewertungskommission aus Deutschland, welche alle in Deutschland erscheinenden Titel überprüft. Dabei werden auf Grundlage des deutschen Jugendschutzgesetzes Altersfreigaben erteilt, die für den Handel in Deutschland verbindlich sind. Die Alterseinstufungen der USK finden Sie auf jeder Spielverpackung und in der Regel auf jedem Datenträger. Auch ein seriöser Online-Shop und diverse Computer-/Konsolenspielmagazine werden immer auf die USK-Kennzeichen verweisen.



Quelle: www.usk.de
(02.03.2015)

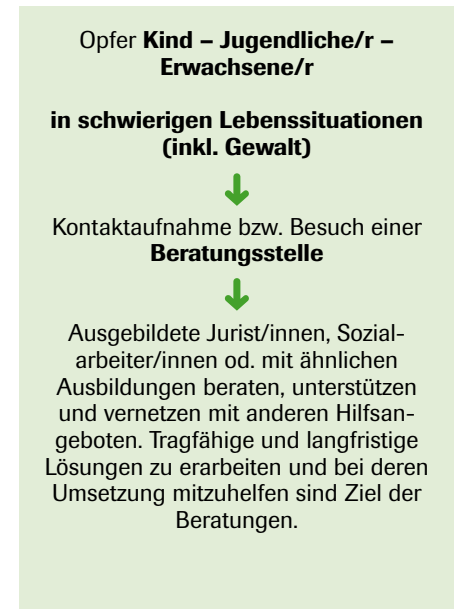
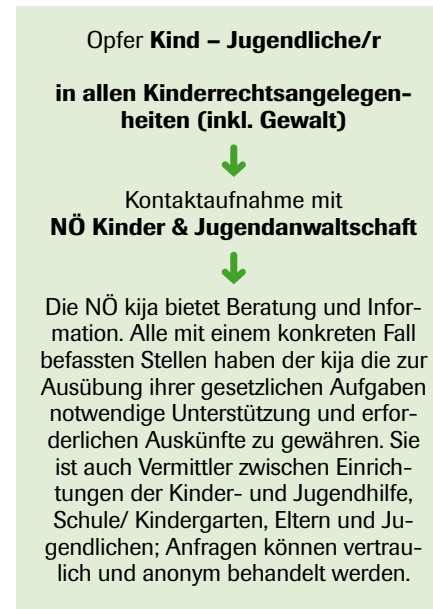
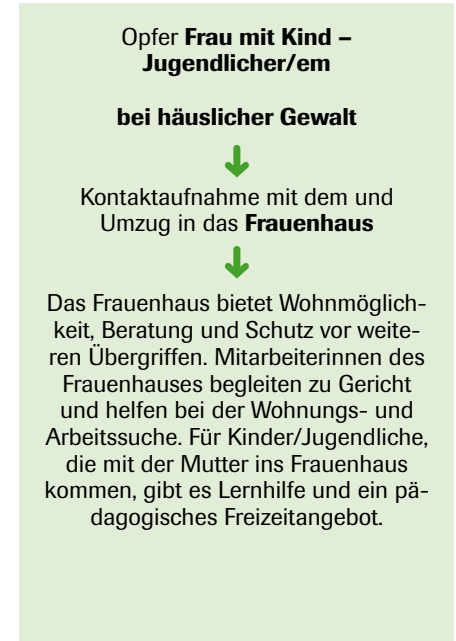
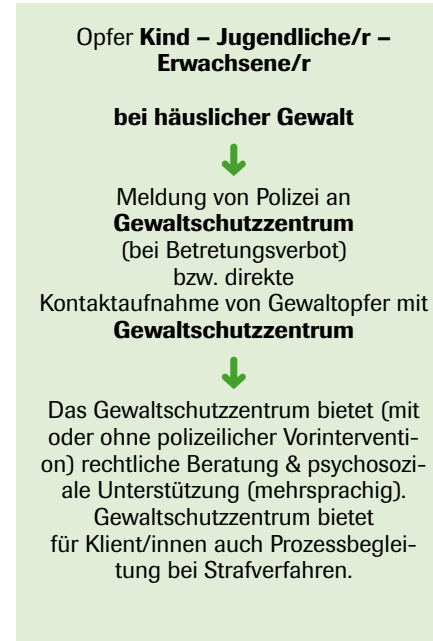
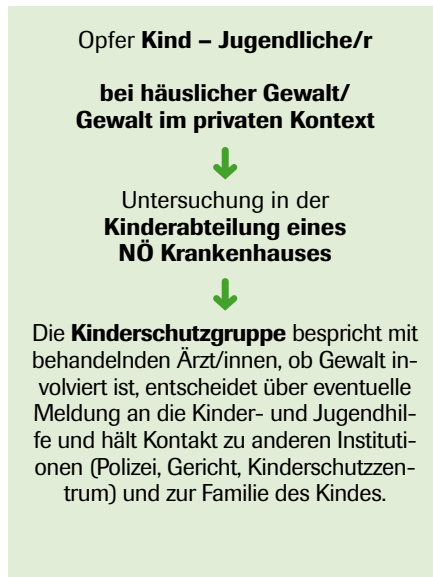
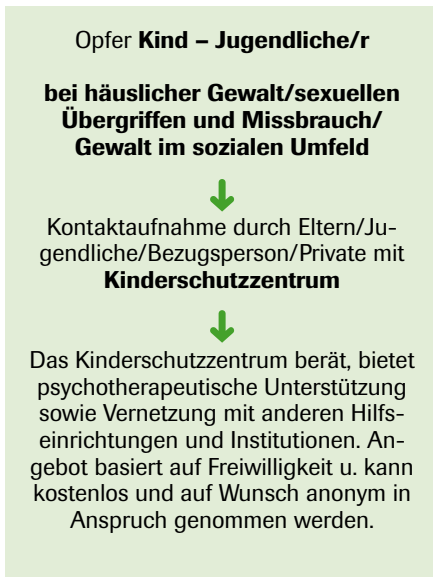
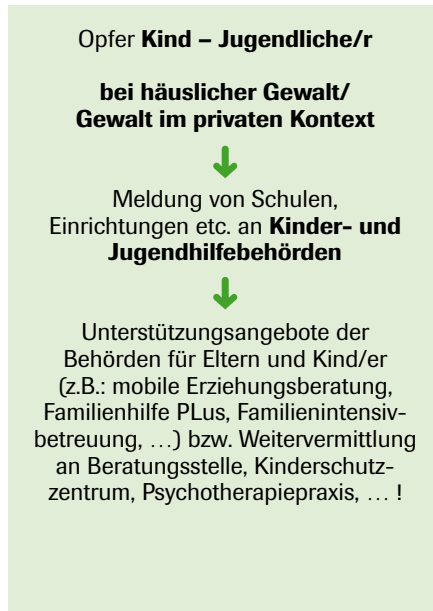
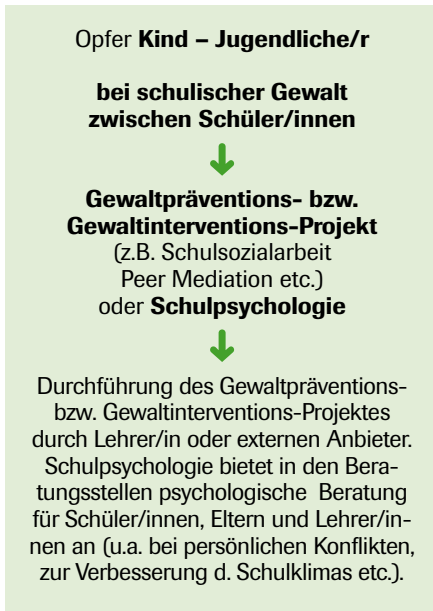
- Die Pan European Game Information (**PEGI**) ist ein europaweit anerkanntes und auch von der europäischen Kommission unterstütztes System für die Gewährleistung des Jugendschutzes. Die Altersempfehlungen geben dabei an, welche Spiele ab welcher Altersgruppe angemessen sind. Neben der Alterskennzeichnung verwendet PEGI auch eine Symbolkennzeichnung, die darauf hinweisen soll, welche Inhalte in dem Spiel vorkommen (von links nach rechts: Schimpfwörter, Diskriminierung, Drogen, Angst, Glücksspiel, Sex, Gewalt, Onlinespiel).

sen sind. Neben der Alterskennzeichnung verwendet PEGI auch eine Symbolkennzeichnung, die darauf hinweisen soll, welche Inhalte in dem Spiel vorkommen (von links nach rechts: Schimpfwörter, Diskriminierung, Drogen, Angst, Glücksspiel, Sex, Gewalt, Onlinespiel).



Quelle: www.pegi.info
(02.03.2015)

Übersicht: Welche Institution macht was, wenn ein Kind/Jugendlicher/Erwachsener von Gewalt betroffen ist:



Gesetzliche Grundlagen:

In Österreich gilt seit 1989 absolutes Gewaltverbot in der Erziehung!

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Artikel 5:

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

§ 137. (2) Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. **Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig (...).**

Das ABGB bietet eine umfassende Definition des Begriffes „**Kindeswohl**“; dabei kommen auch die Themen „Gewalt und Gewaltprävention“ vor:

§ 138. (...) Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere ...

2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;

§ 139. (2) Eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt

lebende volljährige Person, die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht, hat alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen (...).

§ 161. Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) 2013:

§ 1. (5) In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Bürgerlichen Recht vorgesehen ist (siehe dazu § 139 (1) ABGB).

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (unmittelbar anzuwendendes B-KJHG). Gilt für alle Berufsgruppen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (z.B. **Kindergartenpädagog/innen, Lehrkräfte, Sozialpädagog/innen, freiberuflich Tätige und Angehörige von Gesundheitsberufen**).

§ 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht

verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. Privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von **zumindest zwei Fachkräften** zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. Von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie „**Gewaltschutzgesetz**“ (1997) und das „**Zweite Gewaltschutzgesetz**“ (2009) trugen maßgeblich dazu bei, dass der polizeiliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Schutz sowie die Opferrechte erweitert und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden.

Schutz vor Gewalt erhält jede Person, die sich in Österreich aufhält, unabhängig von Herkunft und Staatsbürgerschaft.

Laut Strafgesetzbuch sind Gewaltdelikte, wie z.B. : Körperverletzung, (geschlechtliche) Nötigung, Freiheitsentziehung, gefährliche Drohung, Vergewaltigung, beharrliche Verfolgung (Stalking) oder fortgesetzte Gewaltausübung sogenannte „**Offizialdelikte**“, d.h. sie werden vom Staat angeklagt und verfolgt, sobald sie den Behörden (z.B. Polizei, Gerichte) bekannt sind. Eine Zustimmung des Opfers ist dabei nicht erforderlich!

„**Stalking**“ ist seit 2006 unter Strafe gestellt (§ 107a StGB); unter „Stalking“ versteht man, dass eine Person von einer anderen Person gegen ihren Willen über einen längeren Zeitraum beharrlich verfolgt und dadurch in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt wird – durch ständige Telefonanrufe, E-Mails oder persönliche Begegnungen, die nicht erwünscht sind. In Fällen von „Stalking“ sollten unbedingt so viele Beweise wie möglich gesichert und bei der Polizei Anzeige gegen den Stalker/die Stalkerin erstattet werden. Die Polizei kann gegen diese/n auch ein Betretungsverbot aussprechen (§ 38a SPG). Weiters kann das Opfer eine einstweilige Verfügung (EV)

nach § 382g Exekutionsordnung beim jeweiligen Bezirksgericht beantragen.

Der Straftatbestand **„Fortgesetzte Gewaltausübung“** ist 2009 (§ 107b StGB) in Kraft getreten und bedeutet, dass wiederholte Gewalt gegen eine Person mit einer höheren Strafe bedroht sein kann, als eine einzelne Gewalttat.

Opfer von Gewalt haben zur Wahrung ihrer Rechte **Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** im Strafverfahren (§ 66 StPO und § 73b ZPO); diese Prozessbegleitung wird vom Gewaltschutzzentrum NÖ angeboten bzw. durchgeführt. Seit 2009 können Opfer von Gewalt, die im Strafverfahren Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, diese auch im Zivilverfahren anfordern (wenn die Verfahren in sachlichem Zusammenhang stehen).

Weitere Informationen sowie persönliche Beratungen finden Sie im Gewaltschutzzentrum NÖ:
<http://www.gewaltschutzzentrum.at/noe/>

„Opferrechte“ bedeutet, dass Opfer von Gewalt im Strafverfahren bei Gericht bestimmte, in der Strafprozessordnung festgelegte, Rechte haben. Dazu gehören: Informationen über das Verfahren, Information über die Entlassung des Gefährders aus der Untersuchungshaft, Akteneinsicht, schonende Vernehmung und respektvolle Behandlung, Schadenersatz und Schmerzensgeld, Beteiligung und Mitwirkung am Verfahren, Prozessbegleitung.

Die **„kontradiktorische Vernehmung“** – auch **„schonende Vernehmung“** genannt – bedeutet, dass das Opfer nicht im

Beisein des Täters aussagen muss; dabei wird die Aussage per Video in einen anderen Gerichtssaal, in dem der Täter vernommen wird, übertragen. Bei Kindern muss immer eine „schonende Vernehmung“ durch Sachverständige durchgeführt werden. Opfer von sexuellen Übergriffen haben ebenfalls das Recht auf diese Art der Vernehmung. Alle Opfer von anderen gewalttätigen Übergriffen können die schonende Vernehmung beantragen. Seit 2009 haben Opfer von Gewalt das Recht auf Geheimhaltung ihrer Adresse, diese darf nicht über den Gerichtsakt an den Täter gelangen.

Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt (§ 38a Sicherheitspolizeigesetz)

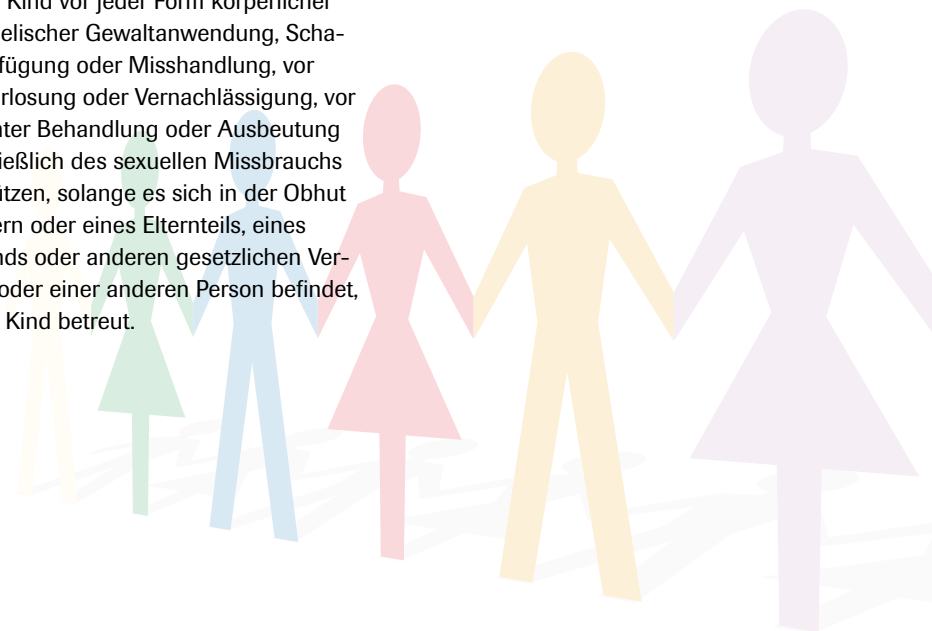
Die Polizei ist verpflichtet, in jedem Fall von häuslicher Gewalt rasch einzuschreiten. Sie weist den Täter sofort aus der Wohnung und das/die Opfer (Erwachsene/r und Kind/er) kann/können in der Wohnung bleiben. Auch wenn die Wohnung dem Täter gehört bzw. er Hauptmieter ist, wird er weggewiesen. Das Betretungsverbot wird für 14 Tage ausgesprochen. Das/die Opfer wird/werden vom Gewaltschutzzentrum NÖ (in Wien: Interventionsstelle) kontaktiert, dabei werden kostenlose – auch muttersprachliche – Beratungen über weitere Vorgehensmöglichkeiten angeboten – z.B. kann für längerfristigen Schutz eine einstweilige Verfügung (EV) beim zuständigen Bezirksgericht gestellt werden und damit das Betretungsverbot auf bis zu 4 Wochen ausgeweitet werden. Das Gewaltschutzzentrum NÖ bietet auch psychosoziale Prozessbegleitung an (siehe Seite 10). Mitbetroffene Kinder sind ebenfalls durch das Gesetz mitgeschützt, für unter 14-Jährige kann das Betretungs-

verbot auch für Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen ausgesprochen werden.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN Kinderrechtskonvention):

Wurde von Österreich im Jahr 1992 ratifiziert:

Artikel 19 (1): Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder seelischer Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.



Adressen

Kinder- und Jugendhilfebehörden:

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Bereich Jugend und Soziales
Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
Tel.: (07472) 9025-21599
post.bham@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Baden

Bereich Jugend und Soziales
Schwartzstraße 50, 2500 Baden
Tel.: (02252) 9025-22599
post.bhbn@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Bruck/Leitha

Bereich Jugend und Soziales
Fischamender Straße 10, 2460 Bruck/Leitha
Tel.: (02162) 9025-23599
post.bhbl@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Bereich Jugend und Soziales
Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
Tel.: (02282) 9025-24599
post.bhgf@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Gmünd

Bereich Jugend und Soziales
Schremser Straße 8, 3950 Gmünd
Tel.: (02852) 9025-25599
post.bhgd@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Bereich Jugend und Soziales
Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn
Tel.: (02952) 9025-27599
post.bhhl@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Horn

Bereich Jugend und Soziales
Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn
Tel.: (02982) 9025-28599
post.bhho@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Bereich Jugend und Soziales
Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
Tel.: (02262) 9025-29599
post.bhko@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Krems/Donau

Bereich Jugend und Soziales
Drinkweldergasse 15, 3500 Krems
Tel.: (02732) 9025-30515
post.bhkr@noel.gv.at

Magistrat der Stadt Krems a. d. Donau

Jugend und Soziales
Obere Landstraße 4, 3500 Krems
Tel.: (02732) 801-310
jugendamt@kreams.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld

Bereich Jugend und Soziales
Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
Tel.: (02762) 9025-31599
post.bhlf@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Melk

Bereich Jugend und Soziales
Abt-Karl-Straße 25a, 3390 Melk
Tel.: (02752) 9025-32599
post.bhme@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Bereich Jugend und Soziales
Hauptplatz 4 – 5, 2130 Mistelbach
Tel.: (02572) 9025-33599
post.bhmi@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Mödling

Bereich Jugend und Soziales
Bahnstraße 2, 2340 Mödling
Tel.: (02236) 9025-34599
post.bhmd@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

Bereich Jugend und Soziales
Peischinger Straße 17, 2620 Neunkirchen
Tel.: (02635) 9025-35599
post.bhnk@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Bereich Jugend und Soziales
Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
Tel.: (07482) 9025-38591
post.bhsb@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

Bereich Jugend und Soziales
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Tel.: (02742) 9025-37599
post.bhpl@noel.gv.at

Magistrat der Stadt St. Pölten

Jugendhilfe
Heßstraße 6, 3100 St. Pölten
Tel.: (02742) 333-2530
jugendhilfe@st-poelten.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Tulln

Bereich Jugend und Soziales
Kerschbaumergasse 15, 3430 Tulln
Tel.: (02272) 9025-39552
post.bhtu@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya

Bereich Jugend und Soziales
Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen/Thaya
Tel.: (02842) 9025-40599
post.bhwt@noel.gv.at

Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs

Referat für Familie, Jugend und Soziales
Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen/Ybbs
Tel.: (07442) 511-331
post.fjs@waidhofen.at

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

Bereich Jugend und Soziales
Leopoldstraße 21, 3400 Klosterneuburg
Tel.: (02243) 9025-26539
post.bhwu@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt

Bereich Jugend und Soziales
Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt
Tel.: (02622) 9025-41599
post.bhwb@noel.gv.at

Magistrat der Stadt Wr. Neustadt

Kinder- und Jugendhilfe
Neuklosterplatz 1, 2700 Wr. Neustadt
Tel.: (02622) 373-707
kinderundjugendhilfe@wiener-neustadt.at

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Bereich Jugend und Soziales
Am Statzenberg 1, 3910 Zwettl
Tel.: (02822) 9025-42599
post.bhzt@noel.gv.at

Kinderschutzgruppen:

Landeskrankenhaus Amstetten

Krankenhausstraße 21, 3300 Amstetten
Tel. Werktags: 07472/9004-6700
Tel. für Notfälle: 07472/2100 oder DW 6720
kinderheilkunde@amstetten.lknoe.at

Landeskrankenhaus Krems

Mitterweg 10, 3500 Krems
Tel. Werktags: 02732/9004-2801
Tel. für Notfälle: 02732/9004-2811
kinderheilkunde@krems.lknoe.at

Landeskrankenhaus Mistelbach

Liechtensteinstraße 67, 2130 Mistelbach
Tel. Werktags: 02572/9004-4074
Tel. für Notfälle: 02572/9004-0
office@mistelbach.lknoe.at

Landeskrankenhaus Mödling

Sr. M. Restituta-Gasse 12, 2340 Mödling
Tel. Werktags: 02236/9004-401
Tel. für Notfälle: 02236/9004-7481
kinderheilkunde@moedling.lknoe.at

Landeskrankenhaus St. Pölten

Propst-Führer-Straße 4, 3100 St. Pölten
Tel. Werktags/Notfälle: 02742/9004-74135
kinderchutzgruppe@stpoelten.lknoe.at
kinder.jugendheilkunde@stpoelten.lknoe.at

Landeskrankenhaus Tulln

Alter Ziegelweg 10, 3430 Tulln
Tel. Werktags/Notfälle: 02272/9004-20430
kinderheilkunde@tulln.lknoe.at
kjpp@tulln.lknoe.at

Landeskrankenhaus Wr. Neustadt

Corvinusring 3 - 5, 2700 Wiener Neustadt
Tel. Werktags/Notfälle: 02622/9004-0
office@wienerneustadt.lknoe.at

Landeskrankenhaus Zwettl

Propstei 5, 3910 Zwettl
Tel. Werktags/Notfälle: 02822/9004-4320
helmut.oberlerchner@zwettl.lknoe.at

Kinderschutzzentren:

Kinderschutzzentrum Amstetten

3300 Amstetten, Rathausstraße 23
Tel.: 07472/65437
kinderschutz-am@kidsnest.at, www.kidsnest.at

Kinderschutzzentrum Gmünd

3950 Gmünd, Schremser Straße 4
Tel.: 02852/20435
kinderschutz-gd@kidsnest.at, www.kidsnest.at

Kinderschutzzentrum Außenstelle Zwettl

3910 Zwettl, Hammerweg 2
Tel.: 0664/83 044 95
kinderschutz-zt@kidsnest.at, www.kidsnest.at

die möwe

Kinderschutzzentrum **Mistelbach**
2130 Mistelbach, Gewerbeschulgasse 2
Tel.: 02572/20450
ksz-mi@die-moewe.at, www.die-moewe.at

die möwe

Kinderschutzzentrum **Mödling**
2340 Mödling, Neusiedlerstr. 1
Tel.: 02236/866100
ksz-moe@die-moewe.at, www.die-moewe.at

die möwe

Kinderschutzzentrum **Neunkirchen**
2620 Neunkirchen, Bahnstraße 12
Tel.: 02635/66664
ksz-nk@die-moewe.at, www.die-moewe.at

die möwe

Kinderschutzzentrum **St. Pölten**
3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 14/Top 1B
Tel.: 02742/311111
ksz-stp@die-moewe.at, www.die-moewe.at

Gewaltschutzzentren:

Gewaltschutzzentrum Amstetten

Hauptplatz 21, 3300 Amstetten
Tel.: 02742/31966
office.amstetten@gewaltschutzzentrum-noe.at

Gewaltschutzzentrum St. Pölten

Grenzgasse 11, 4. Stock, 3100 St. Pölten
Tel.: 02742/31966
office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at

Gewaltschutzzentrum Wr. Neustadt

Bahngasse 14/2/6, 2700 Wr. Neustadt
Tel.: 02622/24300
office.wr.neustadt@gewaltschutzzentrum-noe.at

Gewaltschutzzentrum Zwettl

Landstraße 42/1, 3910 Zwettl
Tel.: 02822/53003
office.zwettl@gewaltschutzzentrum-noe.at

Weitere Netzwerkadressen:

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeine Förderung/F3
Fachstelle für Gewaltprävention im NÖ Jugendreferat
Landhausplatz 1, Haus 9
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005-9050
gewaltpraevention@noel.gv.at
www.gewaltpraevention-noe.at

Fachstelle für Suchtprävention NÖ

Brunngasse 8
3100 St. Pölten
Tel.: 02742/31440
info@suchtpraevention-noe.at

Fem:HELP-APP

Download über www.bmbf.gv.at

Landespolizeidirektion NÖ

Ermittlungsbereich Sexualstraftaten und
Fachbereich Prävention
Landeskriminalamt NÖ
Schanze 7, 3100 St. Pölten
Journaledienst: 059133/30 33 33

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

Tor zum Landhaus
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/90811
post.kija@noel.gv.at, www.kija-noe.at

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

Außenstelle Baden
Schwartzstraße 50/3/327
2500 Baden
Tel.: 02252/9025-11407

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

Außenstelle Krems
Drinkweldergasse 15
3500 Krems
4. Stock, Zi.A.4.24
Tel.: 02732/9025-10201

Onlineberatung für Frauen und Mädchen,
die von Gewalt betroffen sind
www.haltdergewalt.at

Schulpsychologie – Bildungsberatung NÖ

Es gibt 14 Beratungsstellen der Schulpsychologie NÖ. Je nachdem in welchem Bezirk der/die Schüler/in eine Schule besucht, können Sie sich an den/die zuständige/n Schulpsychologen/in wenden. Namen, Adressen und Telefonnummern können auf der Homepage <http://schulpsychologie.lsr-noe.gv.at> abgerufen werden.

Hotlines:

Informationen über Beratungsangebote
in Fremdsprachen siehe
<http://www.gewaltpraevention-noe.at/beratung-hilfe/hotlines.html>

Beratungsstelle Extremismus

Tel.: 0800/202044
www.familienberatung.gv.at/beratungsstelle-extremismus

Halt der Gewalt- Frauenhelpline

Tel.: 0800/222555

Herzklopfen

Tel.: 0800/206060

Hotline Kindernotruf

Tel.: 0800/567567

LEFÖ Beratung, Bildung und Begleitung für

Migrantinnen

Tel.: 01/581 18 81
www.lefoe.at

Männerberatung St. Pölten

Tel.: 02742/353510335
www.ratundhilfe.net

Notrufberatung für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Tel.: 01/523 22 22

NÖ Frauentelefon

Tel.: 0800/800810

NÖ Krisentelefon

Tel.: 0800/202016

Opfer Notruf/Weißer Ring

Tel.: 0800/112-112
www.weisser-ring.at

Orient-Express, Beratungs-, Bildungs- und

Kulturinitiative für Frauen

Tel.: 01/728 97 25
www.orientexpress-wien.com

Ö3 Kummernummer

Tel.: 116 123

Rat auf Draht

Tel.: 147

Schulpsychologische Telefonberatung

Tel.: 02742/280-3333

SMS Polizei Notruf für Gehörlose

Tel.: 0800/133 133

Telefonseelsorge

Tel.: 142

Verein Ninlil – Beratung für Frauen mit Behinderungen

Tel.: 01/714 3939
www.ninlil.at

Fachstelle für Gewaltprävention

▶▶ Jugendreferat NÖ Landesregierung



**Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung/F3
Fachstelle für Gewaltprävention
im NÖ Jugendreferat
Landhausplatz 1, Haus 9
3109 St. Pölten**

Impressum:

Für den Inhalt verantwortlich:
Fachstelle für Gewaltprävention
im NÖ Jugendreferat
Mag.(FH) Henriette Höfner

Alle Rechte am Inhalt der Broschüre vorbehalten.

Druck: Druckerei Berger, Horn

Auflage: Mai 2015